

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

- | | | |
|-------------------------|-------------------|------------------------|
| 1. Thälmannstraße | 8. Waldstraße | 15. Birkenweg |
| 2. Mittelstraße | 9. Am Buhnkopp | 16. Der Kudergang |
| 3. Gartenstraße | 10. Fliederweg | 17. Magdeburger Straße |
| 4. Worth | 11. Robinienweg | 18. K.-Marx-Straße |
| 5. Trockener Hecht | 12. Akazienweg | 19. Salzstraße |
| 6. Schulstraße | 13. Waldseestraße | 20. Straße am Kloster |
| 7. A.-Schweitzer-Straße | 14. Friedhofsweg | |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
- die Freilegung der Fläche,
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nummer 3

die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- Randsteinen und Schrammborden,
- Rad- und Gehwegen,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind und für

- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleistung.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 %.

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.

(2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

(a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

(b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

(c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

(d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut und gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage oder im Fall von Buchstabe c) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

(e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.

(4) Bei den in Abs. 3 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 3 berücksichtigt. Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche hinzugezählt.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind und, ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks, bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die nach Absatz 3 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

a) mit 0,2 bei Grundstücken, die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)

b) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

c) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude und Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 Satz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 aufgerundet, sonst abgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

f) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird;

g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Billigkeitsregelung

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf die Grundstücksfläche von 975 m² zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 4 bis 7 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur auf Grund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren - sich aus § 6 Abs. 3 ergebende - Fläche größer als 975 m² ist.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) beitragspflichtig.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

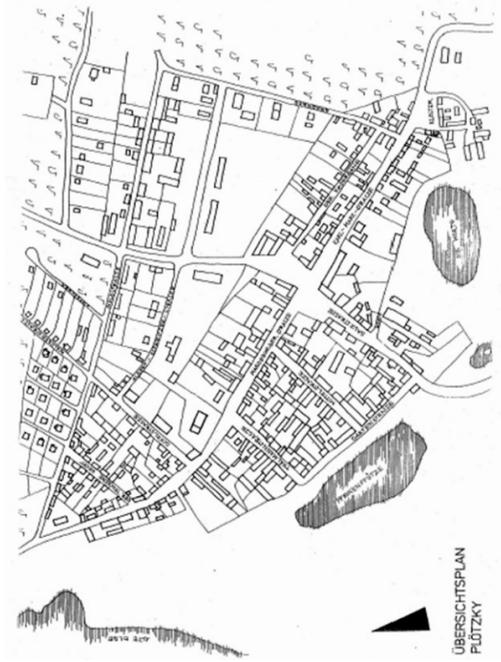
(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Plötzky vom 17.02.1999, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 03.03.1999 bis 09.04.1999, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

Beschluss-Nummer: 0683/2014

Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage

Satzung

über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Plötzky in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt von der in der Ortschaft Plötzky liegenden Abrechnungseinheit wiederkehrende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) und der Satzung über wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky.

§ 2 Beitragsatz

Der Beitragsatz für den Ausbau der Schulstraße einschließlich Planungs- und Bauleitungskosten wird festgesetzt auf 0,13 EUR/m² anrechenbare Grundstücksgröße.

§ 3 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Plötzky vom 18.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24.10.2000, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0684/2014

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).